

## **Merkblatt für Unternehmen über die erforderlichen Fahrerqualifikationen bei Einsatz oder Beschäftigung von Kraftfahrern**

Dieses Merkblatt informiert Sie überblicksartig über die Fahrerqualifikationen, die erforderlich sind, wenn Sie Kraftfahrer im Güter- und Personenkraftverkehr beschäftigen.

### **1. Unternehmen mit Sitz in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz**

Der bei Ihnen eingesetzte oder beschäftigte Kraftfahrer muss nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) beziehungsweise nach den nationalen Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz, deren Grundlage die Richtlinie 2003/59/EG bildet, eine (beschleunigte) Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen absolvieren.

Dies wird wie folgt nachgewiesen:

- a. Ist der Kraftfahrer Inhaber eines deutschen Führerscheins, ist die Schlüsselzahl „95“ im Führerschein eingetragen. (Hinweis: Die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation kann in Deutschland nur noch bis zum 22. Mai 2021 beantragt werden. Ab dem 23. Mai 2021 muss ein Fahrerqualifizierungsnachweis beantragt werden.)
- b. Ist der Kraftfahrer Inhaber eines Führerscheins aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)<sup>1</sup> oder der Schweiz, ist entweder im Führerschein die Schlüsselzahl „95“ eingetragen oder im Fahrerqualifizierungsnachweis.
- c. Ist der Kraftfahrer Angehöriger eines Drittstaats und führt Fahrten

---

<sup>1</sup> EWR-Staaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen.

- i. im Güterkraftverkehr durch, verfügt er über eine gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs. Fahrerbescheinigungen, die nach dem 2. Dezember 2020 ausgestellt werden, müssen den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Feld Bemerkungen aufweisen.
  - ii. im Personenkraftverkehr durch, verfügt er über eine Bescheinigung, die vor dem 2. Dezember 2020 von der Bundesrepublik Deutschland, von einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellt wurde.
- d. Hat der Kraftfahrer die Qualifikation im Vereinigten Königreich
- i. für den Güterkraftverkehr erworben, wird ihm diese Qualifikation anerkannt, sofern er über einen Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein oder im Fahrerqualifizierungsnachweis verfügt.
  - ii. für den Personenkraftverkehr erworben, muss er sich zunächst an seine zuständige Fahrerlaubnisbehörde wenden.

## **2. Unternehmen, die Beförderungen auf Grundlage einer CEMT-Genehmigung durchführen**

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt die Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen auf Grundlage der CEMT-Vorschriften ITF (2015)3/FINAL an. Die Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem CEMT- Mitgliedstaat ausgestellt wurde, oder durch einen von der IRU-Akademie ausgestellt Nachweis nachgewiesen. Dies gilt nur für Beförderungen, die von den CEMT-Vorschriften erfasst sind und unter Verwendung einer CEMT-Genehmigung durchgeführt werden. Dies sind grundsätzlich grenzüberschreitende Beförderungen zwischen allen CEMT-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> und dabei auch im Transit durch CEMT-Mitgliedstaaten.

---

<sup>2</sup> CEMT-Mitgliedsstaaten sind:

Darüber hinaus muss der Kraftfahrer über die gültige Fahrerlaubnis für das zu führende Fahrzeug sowie ggf. über weitere nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Qualifikationen verfügen.

Für weitergehende Fragen wird auf die „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG – sowie auf Ihre örtliche Fahrerlaubnisbehörde verwiesen.

---

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande,

Republik Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.